

Name der Gesellschaft:
Mathias Stinnessche Handlungs=Aktien=Gesellschaft.

会社名：
マティアス = スティンネス商事株式会社

認可年月日：
1849.10.22.

業種：
その他（商業）

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1849, SS.565-571.

ファイル名：
18491022MSHKG_A.pdf

len, die Deklarationen, welche den Sendungen in doppelter Ausfertigung beigelegt werden, und Inhalt und Werth, so wie die Stückzahl der in dem Päckete u. enthaltenen Gegenstände genau angeben müssen, mit größter Sorgfalt anzufertigen.

Dieselben können in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt werden.

Berlin den 14. November 1849.

General-Post-Amt: Schmückert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1711.) Matthias Stinnesche Handlungs-Aktien-Gesellschaft zu Mülheim an der Ruhr. I S III.
Nr. 7060

Nachstehend bringen wir die Urkunden wegen Errichtung des unter dem Namen der „Matthias Stinneschen Handlungs-Aktien-Gesellschaft zu Mülheim an der Ruhr“ zusammengetretenen Aktien-Vereins zur Kenntniß des berechtigten Publikums.

Düsseldorf den 21. November 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Gemäß §. 1. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 genehmigen Wir die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Matthias Stinnesche Handlungs-Aktien-Gesellschaft zu Mülheim an der Ruhr“, welche sich dort nach dem anliegenden notariellen Acte vom 26. Mai 1848 und nach der ihm beigehefteten gerichtlichen Erklärung des Spezial-Bevollmächtigten der Aktionaire d. d. Berlin, den 24. November 1848 zu dem Zwecke gebildet hat, eine kaufmännische Handlung, deren Hauptgeschäfte Steinkohlenbergbau, Kohlen-Coaks-, Stein- und Holzhandel und Schiffahrt auf dem Rhein und dessen Nebenströmen betreffen, in Mülheim an der Ruhr zu betreiben. Wir bestätigen das in dem gerichtlichen Acte d. d. Berlin den 24. November 1848 enthaltene Statut der Gesellschaft mit der nachträglichen Bestimmung in dem Notariatsacte d. d. Offen den 30. Juni 1849, unbeschadet der Rechte dritter Personen und mit dem Vorbehalt, diese Bestätigung, falls das Statut nicht befolgt oder verletzt würde, ebenfalls unbeschadet der Rechte dritter Personen zu widerrufen. Die Gesellschaft bleibt allen ergangenen oder noch ergehenden, den Bergbau betreffenden gesetzlichen Bestimmungen ebenso wie dem Gesetze über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 unterworfen.

Gegenwärtige Urkunde, welche dem vorgedachten gerichtlichen Acte vom 24. November 1848 für immer beigeheftet bleiben soll, ist durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Düsseldorf bekannt zu machen.

Gegeben zu Sans-souci den 22. Oktober 1849.

gez. Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

(gegengez.)

Simons.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretair
von Pommer-Esche.

Bestätigungs-Urkunde.

S t a t u t
der Mathias Stinnes'schen Handlungs-Aktien-Gesellschaft
zu Mülheim an der Ruhr.

§. 1. Unter der Firma:
"Mathias Stinnes'sche Handlungs-Aktien-Gesellschaft"
wird eine Aktien-Gesellschaft mit dem Domicil zu Mülheim an der Ruhr gebildet. Sie führt das Siegel

(Actien-Verein
M. S.
Mülheim a. d. Ruhr)

§. 2. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Betreibung einer kaufmännischen Handlung, deren Hauptgeschäfte Steinkohlenbergbau, Kohlen-Coaks, Stein- und Holz-Handel und Schiffahrt auf dem Rheine und dessen Nebenströmen betreffen. Die Dauer des Unternehmens wird unter §. 20 bestimmt.

§. 3. Die Höhe des Grundkapitals beträgt Achtehundert und Siebenzig Tausend Thaler Preussisch Courant, und die Höhe einer jeden einzelnen Aktie Einhundert Thaler Preussisch Silber Courant. Die Aktie wird auf den Namen des Inhabers gestellt.

§. 4. Die Einzahlung des Aktienbetrages erfolgt durch die Cedirung der dem Aktionair an die Handlung Mathias Stinnes zu Mülheim an der Ruhr zustehenden Forderung, an die Gesellschaft; diese Forderung cedirt der Aktionair durch die Vollziehung des gegenwärtigen Statuts an die Gesellschaft, und erhält als Valuta die Aktien. Ueberschießende Beträge der Forderung, welche nicht durch die Zahl Hundert theilbar sind, erhält der Aktionair baar ausgezahlt.

§. 5. Inhaber und Eigenthümer der vor §. 4 gedachten Handlung Mathias Stinnes sind die sieben Geschwister Georg Mathias, Catharina, Gustav, Hermann, Anna, Margaretha und Hugo Stinnes zu Mülheim an der Ruhr. Diese und darunter Namens der zuletzt genannten vier Geschwister Stinnes deren wegen ihrer Minderjährigkeit bestellter und testamentarisch von jeder obervormundschaftlichen Aufsicht befreiter Vormund, Eisenhändler Johann Arnold Springmann zu Mülheim an der Ruhr, übereignen und übertragen die in der Anlage A. dieses Statuts spezifizirten be- und unbeweglichen Gegenstände und Rechte hiermit an die Aktien-Gesellschaft, wozegen diese die ihr vor §. 4 cedirten Forderungen erläßt und auf dieselben verzichtet. Die Uebergabe der Grundstücke ist erfolgt, und die Berichtigung, des Besitztittels auf den Namen der Aktien-Gesellschaft wird bewilligt.

§. 6. Bei Aufstellung der jährlichen Bilanz sollen die Immobilien nach dem Erwerbspreise oder Taxationswerthe, die Waaren nach dem selbst kostenden Preise, die Utensilien nach den Erwerbspreisen abzüglich von zehn Procent jährlich für Verschleiß, die Activforderungen nach ihren Beträgen abzüglich von fünf Procent für etwanige Ausfälle angenommen werden.

§. 7. Der Gesamtwille der Gesellschaft wird durch die Beschlüsse der General-Versammlung festgestellt, und sind diese Beschlüsse für jeden Aktionair verbindlich. Die General-Versammlung beschließt über alle den Zweck der Gesellschaft betreffende Gegenstände nach einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Aktionaire, und über die Auflösung der Gesellschaft, die jedoch vor Ablauf von 6 Jahren — mit Ausnahme des Falles §. 20 — nicht erfolgen kann, sowie über Abänderungen des gegenwärtigen Statuts nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen und mindestens drei Fünftel des ganzen Aktienkapitals repräsentirenden Aktionaire.

§. 8. Der Besitz von vier bis zwanzig Aktien giebt eine, von ein und zwanzig bis Vierzig — zwei, von ein und vierzig bis Achtzig — drei, von ein und achtzig bis Hundert und zwanzig — vier und von Einhundert und ein und zwanzig und darüber fünf Stimmen in den General-Versammlungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums. Demselben bleibt auch die Festsetzung der jedesmaligen Art der Abstimmung vorbehalten.

§. 9. Am dritten Dienstage des Monats März jeden Jahres findet ohne weitere Bekanntmachung oder Berufung der Aktionaire eine ordentliche General-Versammlung Statt. In dieser General-Versammlung werden unter Vorlegung der Bilanz §. 6 und 17 Beschlüsse über diese und über Dividenden-Vertheilungen gefaßt. Sollen über andere Gegenstände in derselben, sowie über Gegenstände in einer außerordentlichen General-Versammlung Beschlüsse gefaßt werden, so muß der zu beratende Gegenstand in der Bekanntmachung §. 20 kurz angedeutet werden.

§. 10. Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Verwaltungsrath auf eigenen Beschluß oder auf den Antrag eines oder mehrerer Aktionaire, die zusammen sich im Besitze von Einhundert Aktien befinden.

§. 11. Die Gesellschaft wird durch einen Verwaltungsrath repräsentirt. Dieser ist zu allen das Unternehmen der Gesellschaft betreffenden Handlungen und Erklärungen befugt, und verpflichtet hierbei die Gesellschaft; bei Veräußerungen von Immobilien im Erwerbungs- oder Taxwerthe über Zehntausend Thaler ist er jedoch den Beschluß der General-Versammlung einzuholen, verpflichtet. In allen Prozessen vertritt er die Gesellschaft und ernennt den rechtsverständigen Sachwalter.

§. 12. Der Verwaltungsrath besteht aus fünf durch die General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten Mitgliedern, von denen aber eines zu Rülheim an der Ruhr und eines zu Essen seinen Wohnsitz haben muß. Wenn sich bei der ersten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit ergibt, so werden die beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, auf eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Mitgliedschaft dauert zwei Jahre. Jedes Mitglied erhält auf gleiche Weise einen Stellvertreter.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter werden auf die §. 21 bestimmte Weise bekannt gemacht. Zu ihrer Legitimation dient eine Ausfertigung des über die Wahlverhandlung aufgenommenen Notariatsakts. Zur gültigen Unterschrift des Verwaltungsrathes ist die Unterschrift von wenigstens drei Mitgliedern desselben erforderlich.

§. 13. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes wählen aus ihrer Mitte ihren Präsidenten, der zugleich in den General-Versammlungen das Präsidium führt. Bei Verhinderung des Präsidenten wird derselbe durch einen Alterspräsidenten vertreten.

§. 14. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig am ersten Dienstage der Monate Februar, Mai, August und November jeden Jahres und außer dem auf Berufung des Präsidenten. In seinen Versammlungen, worin wenigstens drei Mitglieder zugegen sein müssen, entscheidet die absolute Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§. 15. Sämmtliche Geschäftsbediente werden vom Verwaltungsrath auf Kündigung angestellt und entlassen, das Gehalt derselben bestimmt ebenfalls der Verwaltungsrath. In dringenden Fällen ist auch der nachbenannte Disponent zur Entlassung eines Geschäftsbedienten befugt. Zum Disponenten des Geschäfts wird der Kaufmann Georg Mathias Stin-

nes zu Mülheim an der Ruhr gegen ein jährliches Gehalt von fünfzehnhundert Thalern ernannt, und ihm zur Contraſignatur, die zu den für die Geſellſchaft verbindlich ſein ſollenden Beſtimmungen des Diſponenten erforderlich iſt, ein vom Verwaltungsrathe zu beſtellender Spezial-Direktor beigegeben. Bei Verhinderung des Georg Mathias Stinnes zeichnet ſtatt deſſelben und zwar, ſo lange eines der vor §. 5 genannten Geſchwiſter Stinnes minderjährig iſt, der jeweilige Vormund deſſelben und ſonſt von den zu Mülheim an der Ruhr wohnenden männlichen Geſchwiſtern Stinnes das älteſte. Sollte der Georg Mathias Stinnes ſein Amt als Diſponent niederlegen, ſo tritt an ſeine Stelle ſein Bruder Guſtav Stinnes.

§. 16. Der Spezial-Direktor erhält ſeine Inſtruktion vom Verwaltungsrathe, muß jedoch bei jedem Geſchäfte von Zehntauſend Thalern und darüber zuvor den Beſchluß des Leitern einholen. Bei Gegenſtänden unter dieſem Betrage entſcheidet ebenfalls im Falle der Uneinigkeit zwiſchen dem Diſponenten und Spezial-Direktor der Verwaltungsrath und im Falle der Gefahr beim Verzuge deſſen im Domizil der Geſellſchaft anweſende Mitglieder.

§. 17. Der Verwaltungsrath prüft in ſeiner Februar Sitzung die ihm bis dahin über das je unmittelbar vorhergehende Jahr vom Diſponenten und Spezial-Direktor zu legende Bilanz und Geſchäftsüberſicht und erſtattet darüber in der nächſten ordentlichen General-Verſammlung Bericht.

§. 18. Zur Unterhaltung der Wittwe Mathias Stinnes, Maria gebornen Springmann ſowie zur Unterhaltung und Erziehung der vier minderjährigen Geſchwiſter Stinnes werden jährlich aus der Vereinskaffe zwölfhundert Thaler gezahlt, von welcher Summe auf jedes der minderjährigen Geſchwiſter Stinnes Einhundert Thaler gerechnet werden, welche mit dem Abgange eines deſſelben wegfallen.

§. 19. Die Aktien werden nach dem Formulare — Anlage B. — und die Dividendscheine nach dem Formular — Anlage C. — ausgefertigt. Bei der erſten Aktien-Ausgabe werden Dividendscheine über den Reingewinn bis zu fünf Procent des Aktienbetrages für ſechs Jahre ausgegeben. Wirſt das Geſchäft mehr als fünf Procent Gewinn ab, ſo wird der Ueberschuß auf die Aktienkapitalbeträge durch Verloosung vertheilt. Die Vertheilung von Erlöſen aus veräußerten Inventarienfücken bleibt der jedesmaligen Beſchlußnahme der General-Verſammlung vorbehalten. Der Aktionair ſcheidet aus, ſobald er den Aktienbetrag neßt jährlichen fünf Procent deſſelben erhalten hat. Bei Einlöſe einer Aktie müſſen mit deſſelben die auf dieſelbe ausgegebenen und noch nicht fälligen Dividendscheine, zurückgegeben werden, widrigenfalls der Betrag dieſer Dividendscheine vom Aktienkapitale zurückgehalten wird.

§. 20. Sobald die Aktionaire an Dividenden ſo viel erhalten haben, als die Aktienbeträge und jährlich fünf Procent deſſelben betragen, hört die Aktiengeſellſchaft als ſolche auf, und das Vermögen deſſelben in activis et passivis wird alsdann Eigenthum der vor §. 5 genannten ſieben Geſchwiſter Stinnes. Dieſen ſteht außerdem jederzeit frei, durch derartige vollſtändige Befriedigung der Aktionaire jenes Vermögen der Geſellſchaft nach vorhergegangener vierteljähriger Kündigung in Eigenthum zu übernehmen, womit dann auch die Geſellſchaft aufhört.

§. 21. Die Aktionaire werden durch dreimaliges Einrücken der Einladung in der Kölniſchen Zeitung und in dem zu Mülheim und zu Eſſen an der Ruhr erſcheinenden Zeitungsblatte zuſammen berufen. In eben dieſen Zeitungen erfolgen alle im Intereſſe der Geſellſchaft von dem Verwaltungsrath zu erlaſſenden öffentlichen Bekanntmachungen. Im Falle eine deſſelben eingehen ſollte, wird der Verwaltungsrath eine andere beſtimmen, welche bis

zu einem anderweitigen Beschlusse der General-Versammlung in die Stelle der eingegangenen Zeitung treten soll.

§. 22. Zur Abänderung des Statuts ist die Genehmigung des Staats erforderlich.

Anlage B.

Aktie der Mathias Stinnes'schen Handlungs-Aktien-Gesellschaft zu Mülheim an der Ruhr.

Nr.

D

hat den Nominalwerth dieser Aktie mit Einhundert Thalern eingezahlt, und ist bis dahin, daß auf diese Aktie Einhundert Thaler nebst jährlichen fünf Procent, als Dividende gezahlt sind, auf den Grund des unter dem vom Staate genehmigten Statuts bei der Gesellschaft betheiliget.

Mülheim an der Ruhr

Der Verwaltungsrath der Mathias Stinnes'schen Aktien-Gesellschaft.

Anlage C.

Mathias Stinnes'sche Aktien-Gesellschaft zu Mülheim an der Ruhr.

D i v i d e n d e

auf die Aktie Nr.

D Vorzeiger dieses Dividendenscheines erhält am den verhältnismäßigen Antheil am Reingewinne des Jahres bis zum Betrage von fünf Thalern Preussisch Courant als Dividende bei der Kasse der Mathias Stinnes'schen Aktien-Gesellschaft zu Mülheim an der Ruhr nach dem unterm vom Staate genehmigten Statut gegen Uebergabe dieses Dividendenscheins angezahlt.

Mülheim an der Ruhr den

Der Verwaltungsrath

der Mathias Stinnes'schen Aktien-Gesellschaft.

Genehmigt. Berlin den 24. November 1848.

Julius Bohnstedt,
Justiz-Commissar.

Actum Berlin den 24. November 1848.

Vor dem Unterschriebenen war heute anwesend

der Königl. Justiz-Commissarius Herr Julius Bohnstedt aus Essen welcher durch den persönlich bekannten Königl. Geheimen Regierungsrath Herrn Mac Lean recognoscirt wurde und gegen dessen Dispositionsfähigkeit keine Bedenken obwalten.

Herr Geheimen Regierungsrath Mac Lean hat diesen Recognition's-Bemerk nach Vorlesung unterschrieben.

Mac Lean.

Herr Justiz-Commissarius Bohnstedt erklärte:

Von der Interessenten der Handlung Mathias Stinnes zu Mülheim an der Ruhr bin ich in der notariellen Verhandlung de dato Mülheim a. d. Ruhr den 26. Mai 1848 autorisirt, das Statut der zu begründenden Mathias Stinnes'schen Handlungs-Aktien-Gesellschaft zu Mülheim an der Ruhr zu vollziehen, solches auch abzuändern und zu ergänzen. Ich habe dem Königl. Handels-Ministerio einen Entwurf des Statuts überreicht; gegen denselben sind mehrfache Einwendungen gemacht und habe ich in Folge dessen den eingezeichneten Entwurf unter Zuziehung des Commissarius des Königl. Handels-Ministerii abgeändert. Ich übergebe hierbei dies abgeänderte Statut, welches ich eigenhändig unterschrie-

den habe, erkenne solches für die Interessenten der zu gründenden Mathias Stinnes'schen Handlungs-Aktien-Gesellschaft zu Mülheim an der Ruhr auf Grund meiner Vollmacht als rechtsverbindlich an, genehmige für dieselbe diesen überreichten Entwurf seinem ganzen Inhalte nach und bitte die Bestätigung desselben Allerhöchsten Orts zu beantragen,

ich trage darauf an

den überreichten abgeänderten Entwurf des Statuts mit dieser Verhandlung auszufertigen und dem Königl. Handels-Ministerio zuzustellen.

Vorgelesen genehmigt und unterschrieben

Julius Bohnstedt.

a.

u.

s.

M o l l.

Urkundlich wird vorstehendes Protokoll mit dem dazu überreichten Statut, deren Originale bei den Kammergerichts-Akten verbleiben, Kraft der den Kammergerichts-Sekretarien in Gemäßheit des §. 3 Lit. 2 Zbl. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und des Ministerial-Rescripts vom 13. September 1817 ein für allemal erteilten Befugniß, als beständige Deputirte des Königl. Kammergerichts, Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen und auszufertigen, (Bekanntmachung des Königl. Kammergerichts vom 22. September 1817 im Amtsblatte der ehemaligen Königl. Regierung zu Berlin de 1817 Nr. 39) unter Bedrückung des Königl. Kammergerichts kleineren Siegels in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin den Vierundzwanzigsten November Eintausend Achthundert Acht und Vierzig.

Kode,

Königl. Justizrath und Kammergerichts-Sekretär.

Vor dem Königl. Preussischen Justiz-Commissar und für den Bezirk des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Hamm angestellten Notar Friedrich Carl Dohrr, wohnhaft zu Essen und den beiden zugezogenen dem Notar persönlich bekannten Instrumentszeugen: pensionirter Gensdarm Carl Blas und Musikus Carl Kaiser beide zu Essen wohnhaft, denen allerseits wie hierdurch versichert wird, keines der Verhältnisse entgegen steht, welche sie nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom eilften Juli achtzehn Hundert fünf und vierzig, von der Theilnahme an der nachstehenden Verhandlung ausschließen würden, erschien der von Person bekannte und dispositionsfähige Königl. Preussische Justiz-Commissar (jetzt Rechts-Anwalt) und Notar Herrn Julius Bohnstedt hier zu Essen wohnhaft, und erklärte in seiner bekannten und aus der notariellen Verhandlung vom sechs und zwanzigsten Mai vorigen Jahrs hervorgehenden Eigenschaft als Vertreter der Interessenten der Handlung Mathias Stinnes zu Mülheim an der Ruhr im weitem Verfolge seiner gerichtlichen Erklärung de dato Berlin den vier und zwanzigsten November achtzehnhundert acht und vierzig und zur Erledigung des Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom neun und zwanzigsten Dezember vorigen Jahrs, daß er hiemit allen denjenigen Gläubigern der gedachten Handlung Mathias Stinnes welche der nach Inhalt des Statuts vom sechs und zwanzigsten Mai und vier und zwanzigsten November vorigen Jahrs, Statt findenden Mathias Stinnes'schen Handlungs-Aktien-Gesellschaft zu Mülheim an der Ruhr bisher nicht beigetreten sind, das Recht einräume, dieser Gesellschaft innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung des Statuts und der Allerhöchsten Genehmigung desselben als Aktionair beizutreten.

Der Herr Comparent hat die Ausfertigung der gegenwärtigen Verhandlung dem Statutbeste, welches er zu diesem Behufe überreichte, anzuhängen, und ihm sofort zugehen zu lassen.

Julius Bohnstedt.

Wir

Wir, Notar und Zeugen, attestiren hiermit, daß die vorstehende Verhandlung so wie sie niedergeschrieben, Statt gefunden, und daß sie in unserer Gegenwart dem genannten Herrn Comparenten und Betheiligten laut vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist.

Carl Blaf.

Carl Kaiser.

Friedrich Carl Dohm.

Vorstehende in das Register unter Nummer Hundert und eiss, Jahr Achtzehnhundert neun und vierzig eingetragene Verhandlung wird hierdurch für die Mathias Stinnesche Aktien-Gesellschaft ausgefertigt.

Essen den dreißigsten Juni Achtzehnhundert neun und vierzig.

Friedrich Carl Dohm, Königl. Preussischer Notar.

(Nr. 1712.) Die Wegegeld-Erhebung auf der Beckmann'schen Privat-Chaussee von Eisenstein nach Neuenhof betr. I. S. II. Nr. 6594.

Nachdem die Beckmann'sche Privat-Chaussee von Eisenstein nach Neuenhof bis zur Elberfeld-Lenneper Straße anschlussmäßig ausgebaut ist, soll die Wegegeld-Erhebung auf derselben vom 1. Dezember c. ab nach den Bestimmungen des Ministerial-Rescripts vom 25. Januar c. ihren Anfang nehmen. Hiernach wird an der Barriere Eisenstein von dem Fuhrwerke, welches auf der Gemeinde-Chaussee von Spieckertlinde in der Richtung nach Barmen oder von Barmen in der Richtung auf Spieckertlinde diese Hebestelle passirt, Wegegeld nach den Sägen für 3 Meile, und von dem Fuhrwerke, welches von Spieckertlinde in der Richtung auf Lüttringhausen und umgekehrt diese Hebestelle passirt, Wegegeld nach den Sägen für 10 Meile des für die Privat-Chaussee von Mittershausen nach Lüttringhausen bewilligten Tarifs vom 15. August 1824 erhoben werden.

Das Nähere besagen die an der Hebestelle angeschlagenen Tarife.

Düsseldorf den 17. November 1849.

(Nr. 1713.) Auszeichnung für Menschenrettung betr. I. S. II. b. Nr. 12675.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 8. Oktober d. dem Bahnwärter Christian Suttan zu Döbbed, Kreises Duisburg, für die von ihm bewirkte Rettung eines Kindes das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr, Rettungs-Medaille am Bande Allergnädigst zu verleihen geruht.

Düsseldorf den 21. November 1849.

(Nr. 1714.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Grubenbesitzer Carl Andreas Felix Koch auf der Zinkhütte bei Mülheim an der Ruhr ist unter dem 17. November 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung eines Schacht-ofens zur Behandlung der Zinkerze, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preussischen Staates ertheilt worden. Düsseldorf den 23. November 1849.

(Nr. 1715.) Die Martini-Durchschnitts-Preise zur Berechnung der Domonial-Frucht- und Natural-Prästationen betr. II. S. IV. Nr. 1239.

Die zur Redimirung der Domonial-Frucht- und Natural-Prästationen festgestellten Martini-Durchschnittspreise für das Jahr 1849 werden in dem nachstehenden Verzeichnisse zur Kunde der Leistungspflichtigen gebracht.

Düsseldorf den 23. November 1849.